

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Karateverein Speicher“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Speicher
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bitburg eingetragen werden. Er führt nach seiner Eintragung den Namen „Karateverein Speicher e. V.“
4. Der Verein gehört dem Deutschen Karate-Verband e. V.(DKV) an.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe**

Der Verein bezweckt die Förderung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege von Leibesübungen, insbesondere Karate.

Der Verein verfolgt diesen Zweck ausschließlich, unmittelbar und selbstlos.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein vertritt den Amateurgedanken und steht auf dem Boden der Völkerverständigung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Die aktiven Mitglieder des Vereins bestehen aus Erwachsenen (ab 18 Jahre), aus Jugendlichen (bis 18 Jahre) und aus Kindern (bis 14 Jahre). Außerdem hat der Verein inaktive Mitglieder (ab 18 Jahre) und Ehrenmitglieder.

Für Kinder und Jugendliche ist der Aufnahmeantrag durch die Eltern oder den sonstigen gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Dem gesetzlichen Vertreter ist bei der Antragstellung gegen Quittung die gültige Satzung des Vereins auszuhändigen.

Ihr Aufnahmeantrag für das Kind bzw. den Jugendlichen beinhaltet gleichzeitig die allgemeine Ermächtigung, dass dieses Vereinsmitglied im Rahmen der Satzung des Vereins an den Abstimmungen und Wahlen teilnehmen und ferner Funktionen übernehmen kann. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren und auszuführen. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistung durch den Vorstand ernannt werden.

Der Beschluss muss einstimmig erfolgen.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand.

Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam mit der Zahlung des ersten Beitrages. Bei dieser Aufnahme des Mitgliedes in den Verein ist ihm eine Satzung nach dem neuesten Stand auszuhändigen.

Es hat den Empfang zu quittieren.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich mit Angabe des Grundes innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrages mitgeteilt werden.

Er hat ein Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die nächste, ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

#### **§ 4 Austritt**

Das Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

#### **§ 5 Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein innerhalb eines Monats nach dem Beschluss mitzuteilen.

Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn

1. das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt. (Bei einer sozialen Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben);
2. eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand vorliegt, dass eine weitere Beitragszahlung grundsätzlich abgelehnt wird;
3. das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnung des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt;
4. das Mitglied sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt.

Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung über seinen Ausschluss Gelegenheit erhalten, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Der Ausgeschlossene kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses gegen seinen Ausschluss Einspruch erheben.

Der Einspruch muss durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein beim Vorsitzenden des Vereins eingelegt werden.

Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach seiner Einlegung schriftlich begründet werden, und zwar ebenfalls durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an den Vorsitzenden des Vereins.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Der Vorstand kann jedoch anordnen, dass die Mitgliedschaftsrechte bis zur endgültigen Entscheidung über seinen Ausschluss vorläufig ruhen.

Über den Einspruch entscheidet die nächste, ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.

Sie können wählen und gewählt werden.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Zu den Pflichten der Vereinsmitglieder gehören:

1. Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge
2. Beachtung der Vereinssatzung und der Ordnungen des Vereins
3. Beachtung der Anordnung des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins. Außerdem erkennen die Mitglieder die Satzung und die Ordnungen der übergeordneten Organisationen im Deutschen Karatesport an, insbesondere die Satzungen und die Ordnungen des Landesverbandes und des Deutschen Karate-Bundes. Sie unterwerfen sich auch den Entscheidungen, die der Verein, diese Verbände und ihre Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, insbesondere auch der Sportgerichtsbarkeit. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der Dachorganisationen, denen die Verbände angehören.

## **§ 9 Führung und Verwaltung des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der Vorstand gemäß § 26 BGB

Der Gesamtvorstand hat folgende Mitglieder:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Kassenwart

Der Verein wird durch den Gesamtvorstand geführt und verwaltet.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.

Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende diese Vertretung nur dann ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

Die Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähige Personen sein.

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein, und zwar mit der Tagesordnung.

Er leitet die Sitzung.

Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm in die Tagesordnung aufgenommen werden. Solche Vorschläge können auch noch am Anfang der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung von den Mitgliedern des Vorstandes eingebracht werden.

Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Zu dieser Sitzung soll der erst Vorsitzende eine Woche vorher einladen. Außergewöhnliche Sitzungen können kurzfristig anberaumt werden, wenn dies unerlässlich ist. Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Beauftragte und Ausschüsse einsetzen. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt nach den für die Beschlüsse der Mitglieder geltenden Vorschriften.

Über seine Sitzung ist ein von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den Vorstand 10 Tage vor der Tagung unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Speicher oder schriftlich einberufen.

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden und wenn er verhindert ist, von seinem Vertreter geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters den Ausschlag.

## **§ 11 Amtsdauer und Arbeitsweise**

Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt. Die offene Abstimmung ist zulässig, wenn nur ein Kandidat zur Wahl ansteht und sich zwei Drittel der Anwesenden für eine offene Wahl aussprechen.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der vierjährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft.

Eine vorherige Abberufung kann durch die Mitgliederversammlung vor allem erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten grob verletzt oder offenbar zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig ist.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet unabhängig von der Wahlperiode erst, wenn ein anderes Mitglied für ihn gewählt wurde und der Betreffende das Amt angenommen hat.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden.

Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beantragen.

Der Antrag muss schriftlich begründet werden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Führung und Verwaltung des Vereins**

Der 1. Vorsitzende bestimmt die Leitlinien und die Schwerpunkte der Arbeit des Vorstandes. Er repräsentiert den Verein nach außen und innen. Er ist für die vollständige Information aller Vorstandsmitglieder und für eine harmonische Zusammenarbeit verantwortlich. Die übrigen Vorstandsmitglieder bearbeiten ihr Sachgebiet unter Beachtung der Leitlinien und Schwerpunkte und in harmonischer Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern selbstständig. Alle Vorstandsmitglieder haben sich den Aufgaben zu widmen, die mit ihrem Sachgebiet gewohnheitsrechtlich verbunden sind und die ihnen in Zukunft aus der Praxis erwachsen.

Im übrigen ist der Vorstand berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Satzung durch Ordnungen (Geschäftsordnung, Finanzordnung, Rechtsordnung, Ehrenordnung) zu ergänzen. Diese Ordnungen müssen sich im Rahmen der Satzung bewegen.

### **§ 14 Kassenführung**

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer können wiedergewählt werden. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Prüfung vor, den sie in der Versammlung gegebenenfalls kurz ergänzen. Sie beantragen die Entlastung des Kassierers oder schlagen vor, ihn nicht zu entlasten.

### **§ 15 Satzungsänderungen**

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

### **§ 16 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Die Ladung zu dieser Mitgliederversammlung muß spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.

Sie muss den Antrag auf Auflösung mit einer kurzen Begründung enthalten.

Das vorhandene Vermögen ist dem übergeordneten Landesverband zur gemeinnützigen Verwendung für sportliche Zwecke zu übertragen.

Vor der Übertragung muss feststehen, dass der Verein keine Schulden hat. Die Übertragung darf frühestens erst nach Ablauf eines Jahres nach der Auflösung des Vereins erfolgen. Wenn einzelne Mitglieder während des Bestehens des Vereins ausscheiden, so haben sie keinen Auseinandersetzungsanspruch gegen den Verein.

## **§ 17**

Diese Satzung wurde am 3. Oktober 1986 verabschiedet.

Sie wird mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister wirksam. Die obige Satzung muss von sieben Mitgliedern des Vereins unterzeichnet werden.

Sie ist in Urschrift und Abschrift zusammen mit dem Antrag auf Eintragung des Vereins beim zuständigen Amtsgericht einzureichen.